

**Antrag 68/I/2022**

**OV Temnitz**

**Der/Die Landesparteitag möge beschließen:**

**Empfehlung der Antragskommission**

**Überweisen an: Landtagsfraktion (Konsens)**

**Novellierung/Verlängerung der Feuerwehrinfrastrukturrichtlinie vom 16. November 2020**

1 Der Landesparteitag möge die Landespartei dazu  
2 auffordern, sich dafür einzusetzen, unverzüglich die  
3 benannte Richtlinie zu verlängern oder die Arbeiten  
4 an ihrer Neufassung zu beginnen.

5 **Bezüge:**

6 • Richtlinie des Ministeriums des Innern und  
7 für Kommunales zur Förderung des Aufbaus  
8 und des Erhalts der Feuerwehrinfrastruktur  
9 sowie der Erhöhung der Leistungsfähigkeit  
10 und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren  
11 (Feuerwehrinfrastruktur-Richtlinie) vom 16.  
12 November 2020

13

14 **Begründung**

15 Das Land Brandenburg gewährte nach Maßgabe der  
16 Feuerwehrinfrastrukturrichtlinie den Feuerwehren  
17 Zuwendungen, um den Neu- und Umbau von Feu-  
18 erwehrhäusern sowie die Beschaffung von Sonder-  
19 einrichtungen zu fördern. Hierzu zählen nach Be-  
20 zug 1 das Feuerwehrhaus an sich, aber auch der  
21 Schlauchtrockenturm, die Schlauchpfliegerwerkstatt,  
22 die Atemschutzwerkstatt sowie die Atemschutz-  
23 übungsanlage.

24 All diese Einrichtungen sind für die Erfüllung der  
25 Aufgaben einer Feuerwehr essentiell. Jedoch wird  
26 die Richtlinie zum Ende dieses Jahres außer Kraft  
27 treten; die Antragsfristen sind bereits abgelaufen.  
28 Somit entfällt derzeit die Möglichkeit, solche bauli-  
29 chen Maßnahmen durch das Land fördern zu lassen.  
30 Für viele Kommunen ist jedoch die eigenständi-  
31 ge Errichtung dieser Stätten finanziell schlichtweg  
32 nicht zu leisten. Es herrscht daher Gefahr im Verzug.  
33 Wenn wir nicht wollen, dass unsere Feuerwehren in  
34 einen gefährlichen Investitionsstau geraten und ihr  
35 Einsatzwert unter maroder oder nicht mehr zeitge-  
36 mäßiger Infrastruktur leidet, gilt es, die Bedingungen  
37 für eine weitere Förderung durch das Land unver-  
38 züglich wiederherzustellen. Die geplante Novellie-  
39 rung der Richtlinie in der II. Jahreshälfte 2023 ist da-  
40 für deutlich zu spät.